Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Einziehung einer Teilstrecke eines beschränkt-öffentlichen Weges in der Stadt Schweinfurt, zwischen der Söldnerstraße und der Hennebergstraße;
Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Die Stadt Schweinfurt beabsichtigt, den beschränkt-öffentlichen Weg Fl.Nr. 2601/1, Gemarkung Schweinfurt, zwischen der Söldnerstraße und der Hennebergstraße gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen. Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 2601/1 ist die Stadt Schweinfurt. Der einzuziehende Weg liegt nördlich des Grundstücks Fl.Nr. 2589 (Parkplatz „Mainberger Straße“).

Der Weg Fl.Nr. 2601/1 soll gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BayStrWG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eingezogen werden (stadtplanerische Gründe). Stadtplanerisches Ziel ist es, die östliche Hälfte des Parkplatz-Grundstücks Fl.Nr. 2589 einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Wegefläche Fl.Nr. 2601/1 und das Grundstück Fl.Nr. 7871/1 sollen zur Grundstücksneuordnung mit dem Grundstück Fl.Nr. 2589 verschmolzen werden.

Die zwischen den Ortsstraßen Söldnerstraße und Hennebergstraße gewidmete Wegefläche Fl.Nr. 2601/1 ist vor Ort als Fußweg nicht vorhanden. Die Wegefläche ist fast vollständig bewachsen und kann seit Jahrzehnten nicht genutzt werden. Der Weg hat aus verkehrsplanerischer Sicht keine Verkehrsbedeutung. Der zwischen den vorgenannten Straßen tatsächlich vorhandene, befestigte und beleuchtete Weg nördlich der Parkplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 2589 verläuft überwiegend auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2589 und 7871/1. Nur zwei kurze Teilstrecken von jeweils ca. 3 m liegen auf dem gewidmeten Wegegrundstück Fl.Nr. 2601/1. Der vorhandene Weg ist somit bis auf die zwei kurzen Teilstrecken nicht gewidmet. Eine förmliche Einziehung des auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2589 und 7871/1 gelegenen Fußweges ist deshalb nicht erforderlich.

Die zur Einziehung vorgesehene Wegefläche sowie der vorhandene, nicht gewidmete Fußweg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2589 und 7871/1 sind auf dem Lageplan gekennzeichnet.

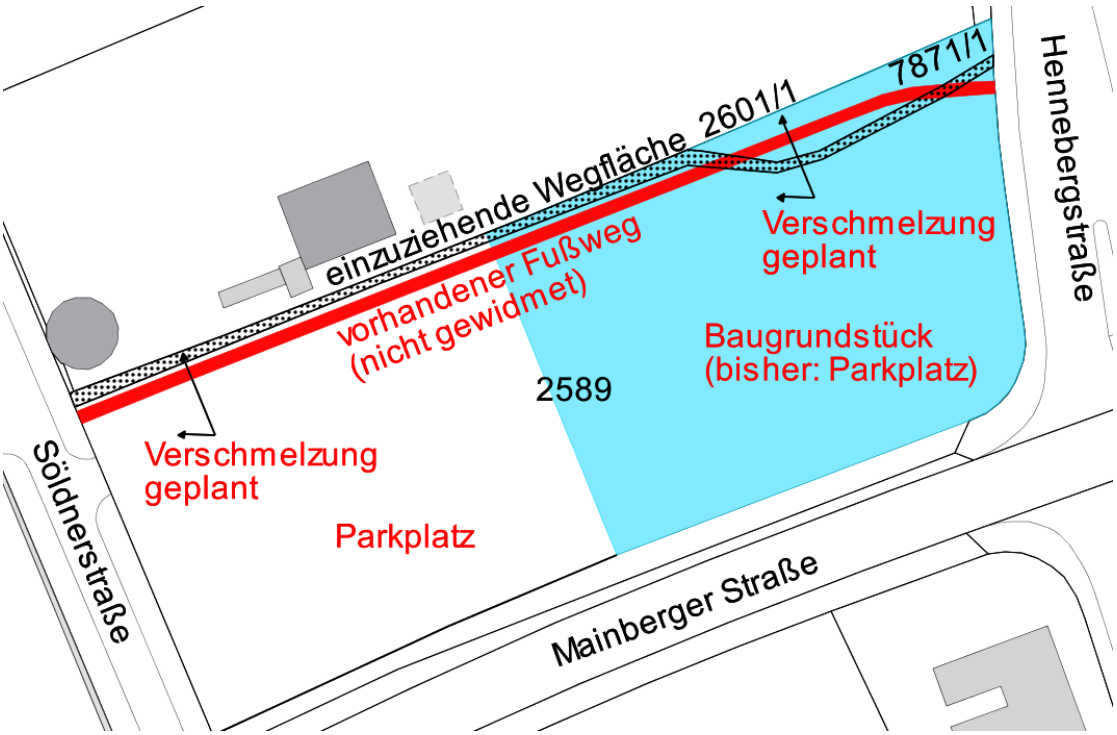

Die Einziehung des Weges Fl.Nr. 2601/1 bewirkt rechtlich den Entzug der (tatsächlich nicht vorhandenen) Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs (Benutzung der Teilstrecke für den Verkehr, Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 Bayer. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen für die Dauer von drei Monaten

ab Montag, 29.04.2019, bis einschließlich Montag, 29.07.2019,

im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1, Bauverwaltungs- und Umweltamt, 3. Stock, Zimmer-Nr. 316, 97421 Schweinfurt, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag:	**08:30 bis 12:00 Uhr**
Montag bis Mittwoch:	**13:00 bis 16:30 Uhr**
Donnerstag:	**13:00 bis 17:00 Uhr**
oder nach telefonischer Vereinbarung:	**09721 / 51-6814 oder -6810**

Während der Auslegungsfrist besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schweinfurt, Markt 1, Bauverwaltungs- und Umweltamt, 97421 Schweinfurt, erhoben werden.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Stadtratsbeschluss zur Einziehung der beschriebenen Teilstrecke herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schweinfurt (http://www.schweinfurt.de/) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Schweinfurt, 18.04.2019
STADT SCHWEINFURT

Duske
Oberverwaltungsrat